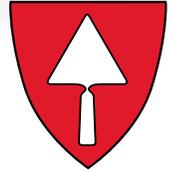




AMTSBLATT

GEMEINDE RATSHAUSEN
GEMEINDE RATSHAUSEN
GEMEINDE RATSHAUSEN



Donnerstag, 7. Februar 2019

Jahrgang 53

Nummer 6

Amtliche Bekanntmachungen

Standesamtliche Meldungen im Januar

Sterbefälle

Frau Magdalena Mayer geb. Hummel ist am 04.01.2019 im Alter von 94 Jahren verstorben.

Frau Maria Magdalena Lander geb. Sauter ist am 23.01.2019 im Alter von 81 Jahren verstorben.

Den Hinterbliebenen gehört unsere aufrichtige Anteilnahme.

Gemeinde Ratshausen

Zollernalbkreis

Öffentliche Bekanntmachung der Wahl des Gemeinderats am 26. Mai 2019

1. Am Sonntag, dem 26. Mai 2019 findet die regelmäßige Wahl des Gemeinderats statt.

In der Gemeinde Ratshausen sind dabei 8 Gemeinderäte auf 5 Jahre zu wählen. Die Zahl der höchstens zulässigen Bewerber für einen Wahlvorschlag beträgt in Ratshausen 16.

2. Es ergeht hiermit die **Aufforderung**, Wahlvorschläge für diese Wahl frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und spätestens am **28. März 2019 bis 18:00 Uhr** beim Vorsitzenden des Gemeindevorstandes - **Bürgermeisteramt Ratshausen, Schloßhof 4, 72365 Ratshausen** schriftlich einzureichen.

2.1 **Wahlvorschläge** können von Parteien, von mitgliederschäftlich organisierten Wählervereinigungen und von nicht mitgliederschäftlich organisierten Wählervereinigungen eingereicht werden.

Eine Partei oder Wählervereinigung kann für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag einreichen. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist nicht zulässig.

2.2 Zulässige Zahl der Bewerber

2.2.1 Die Wahlvorschläge für den Gemeinderat dürfen (höchstens) doppelt so viele Bewerber enthalten, wie Gemeinderäte zu wählen sind.

Ein Bewerber darf sich für dieselbe Wahl nicht in mehrere Wahlvorschläge aufnehmen lassen.

2.3 **Parteien und mitgliederschäftlich organisierte Wählervereinigungen** müssen ihre Bewerber, in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet oder der von diesen aus ihrer Mitte gewählten Vertreter ab 20. August 2018, in geheimer Abstimmung nach dem in der Satzung vorgesehenen Verfahren wählen und in gleicher Weise deren Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag festlegen.

Nicht mitgliederschäftlich organisierte Wählervereinigungen müssen ihre Bewerber, in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtig-

ten Anhänger der Wählervereinigung im Wahlgebiet ab 20. August 2018, in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der anwesenden Anhänger wählen und in gleicher Weise deren Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag festlegen.

Wahlgebiet ist die Gemeinde.

2.3.1 Bewerber in Wahlvorschlägen, die von mehreren Wahlvorschlagsträgern (vgl. 2.1) getragen werden (sog. **gemeinsame Wahlvorschläge**), können in getrennten Versammlungen der beteiligten Parteien und Wählervereinigungen oder in einer gemeinsamen Versammlung gewählt werden. Die Hinweise für Parteien bzw. Wählervereinigungen gelten entsprechend.

2.4 **Wählbar in den Gemeinderat** ist, wer am Wahltag Bürger der Gemeinde ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Nicht wählbar sind Bürger,

- die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht oder Stimmrecht nicht besitzen;
- für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst;
- die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen;
- Unionsbürger (Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union) sind außerdem nicht wählbar, wenn sie infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung des Mitgliedstaates, dessen Staatsangehörige sie sind, die Wählbarkeit nicht besitzen.

2.5 Ein **Wahlvorschlag muss enthalten**

- den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Wenn die einreichende Wählervereinigung keinen Namen führt, muss der Wahlvorschlag ein Kennwort enthalten;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber;
- bei Unionsbürgern muss ferner die Staatsangehörigkeit angegeben werden.

Die Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein. Jeder Bewerber darf nur einmal aufgeführt sein. Für keinen Bewerber dürfen Stimmzahlen vorgeschlagen werden.

2.6 **Wahlvorschläge** von Parteien und von mitgliederschäftlich organisierten Wählervereinigungen müssen von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten **persönlich** und **handschriftlich unterzeichnet** sein. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.



- 2.7 **Wahlvorschläge** von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen sind von den drei Unterzeichnern der Niederschrift über die Bewerberaufstellung (Versammlungsleiter und zwei Teilnehmer - vgl. 2.10) **persönlich** und **handschriftlich zu unterzeichnen**.
- 2.8 **Gemeinsame Wahlvorschläge** von Parteien und Wählervereinigungen sind von den jeweils zuständigen Vertretungsberechtigten jeder der beteiligten Gruppierungen nach den für diese geltenden Vorschriften zu unterzeichnen (vgl. 2.6 und 2.7, § 14 Abs. 2 Satz 4 und 5 Kommunalwahlordnung - KomWO -).
- 2.9 Die **Wahlvorschläge** müssen für die Wahl des Gemeinderats außerdem von 10 Personen, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigt sind, unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften).
Dieses Unterschriftenerfordernis gilt nicht für Wahlvorschläge
- von Parteien, die im Landtag oder bisher schon in dem zu wählenden Organ vertreten sind;
 - von mitgliedschaftlich und nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen, die bisher schon in dem zu wählenden Organ vertreten sind, wenn der Wahlvorschlag von der Mehrheit der für diese Wählervereinigung Gewählten unterschrieben ist, die dem Organ zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch angehören.
- 2.9.1 Die **Unterstützungsunterschriften** müssen auf **amtlichen Formblättern** einzeln erbracht werden. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses oder wenn der Gemeindevwahlausschuss noch nicht gebildet ist, vom Bürgermeister - **Bürgermeisteramt Ratshausen, Schloßhof 4, 72365 Ratshausen** kostenfrei geliefert. Als Formblätter für die Unterstützungsunterschriften dürfen nur die von den genannten Personen ausgegebenen amtlichen Vordrucke verwendet werden. Bei der Anforderung ist der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der einreichenden Partei oder Wählervereinigung bzw. das Kennwort der Wählervereinigung anzugeben. Ferner muss die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhänger-versammlung (vgl. 2.3) bestätigt werden.
- 2.9.2 Die Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt **persönlich** und **handschriftlich** unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Unionsbürger als Unterzeichner, die nach § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit und nicht in das Melderegister eingetragen sind, müssen zu dem Formblatt den Nachweis für die Wahlberechtigung durch eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. Abs. 3 KomWO erbringen. Sind die Betreffenden aufgrund der Rückkehrregelung nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung (GemO) wahlberechtigt, müssen sie dabei außerdem erklären, in welchem Zeitraum sie vor ihrem Wegzug oder vor Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde dort ihre Hauptwohnung hatten.
- 2.9.3 Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge für eine Wahl unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen für diese Wahl ungültig.
- 2.9.4 Wahlvorschläge dürfen erst nach der Aufstellung der Bewerber durch eine Mitglieder-/Vertreter- oder Anhänger-versammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.
- 2.9.5 Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend auch für gemeinsame Wahlvorschläge.
- 2.10 **Dem Wahlvorschlag sind beizufügen**
- eine Erklärung jedes vorgeschlagenen Bewerbers, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat; die Zustimmungserklärung ist unwiderruflich;

- von einem Unionsbürger als Bewerber eine eidesstattliche Versicherung über seine Staatsangehörigkeit und Wählbarkeit sowie auf Verlangen eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde seines Herkunftsmitgliedstaates über die Wählbarkeit;
- Unionsbürger, die aufgrund der Rückkehrregelung in § 12 Abs. 1 Satz 2 GemO wählbar und nach den Bestimmungen des § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit und nicht in das Melderegister eingetragen sind, müssen in der o. g. eidesstattlichen Versicherung ferner erklären, in welchem Zeitraum sie vor ihrem Wegzug oder vor Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde dort ihre Hauptwohnung hatten;
- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhänger-versammlung (vgl. 2.3). Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter bzw. Anhänger und das Abstimmungsergebnis enthalten; außerdem muss sich aus der Niederschrift ergeben, ob Einwendungen gegen das Wahlergebnis erhoben und wie diese von der Versammlung behandelt worden sind. Der Leiter der Versammlung und zwei wahlberechtigte Teilnehmer haben die Niederschrift handschriftlich zu unterzeichnen; sie haben dabei gegenüber dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge in geheimer Abstimmung durchgeführt worden sind; bei Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen müssen sie außerdem an Eides statt versichern, dass dabei die Bestimmungen der Satzung der Partei bzw. Wählervereinigung eingehalten worden sind;
- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften (vgl. 2.9), sofern der Wahlvorschlag von wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein muss; ggf. einschließlich der in Nummer 2.9.2 genannten eidesstattlichen Versicherungen nicht meldepflichtiger Unionsbürger als Unterzeichner;
Der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses gilt als Behörde im Sinne von § 156 Strafgesetzbuch;

Öffnungszeiten des Bürgermeisteramts

Rathaus, Tel. 07427/91188, Fax 07427/91187,
Kontakt@Ratshausen.de

Montag	08.00-12.00 Uhr
Dienstag	08.00-12.00 Uhr 14.00-18.30 Uhr
Mittwoch	08.00-12.00 Uhr
Donnerstag	08.00-12.00 Uhr
Freitag	08.00-14.00 Uhr

Sonstiges

Feuerwehr / Notarzt	112
Feuerwehrhaus	8706
Notariat	07427 940040
Sozialstation	7525
Förster Maier	91001
Polizei-posten Schömburg	940030
Polizeidir. Balingen	07433 2640
Abfallberater:	07433 921381
Bauhof	0170 8511436
Plettenberghalle	7573
Kath. Pfarrbüro	7325
Telefonseelsorge	0800 1110111
Dorfladen Bäckerei Besenfelder	9153290



er ist zur Abnahme der Versicherungen an Eides statt zuständig. Der Vorsitzende des Gemeindevorstandes kann außerdem verlangen, dass ein Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegt und seine letzte Adresse in seinem Herkunftsmitgliedstaat angibt.

- 2.11 Im Wahlvorschlag sollen zwei **Vertrauensleute** mit Namen und Anschrift bezeichnet werden. Sind keine Vertrauensleute benannt, gelten die beiden ersten Unterzeichner des Wahlvorschlags als Vertrauensleute. Soweit im Kommunalwahlgesetz und in der Kommunalwahlordnung nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensleute, jeder für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und Erklärungen von Wahlorganen entgegenzunehmen.
- 2.12 Vordrucke für Wahlvorschläge, Niederschriften über die Bewerberaufstellung, eidesstattliche Erklärungen und Zustimmungserklärungen sind auf Wunsch erhältlich beim **Bürgermeisteramt Ratshausen, Schloßhof 4, 72365 Ratshausen**

3. Hinweise auf die Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag nach § 3 Abs. 2 und 4 KomWO.

- 3.1 Personen, die ihr Wahlrecht für **Gemeindewahlen** durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder in der Gemeinde wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, nur **auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**.

- 3.2 Personen, die ihr Wahlrecht für die **Wahl des Kreisrats** - durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in den Landkreis zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder im Landkreis wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, ebenfalls nur **auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**. Ist die Gemeinde, in der ein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt wird, nicht identisch mit der Gemeinde, von der aus der Wahlberechtigte seinerzeit den Landkreis verlassen hat oder seine Hauptwohnung verlegt hat, dann ist dem Antrag eine Bestätigung über den Zeitpunkt des Wegzugs oder der Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis - sowie über das Wahlrecht zu diesem Zeitpunkt beizufügen. Die Bestätigung erteilt kostenfrei die Gemeinde, aus der der Wahlberechtigte seinerzeit weggezogen ist oder aus der er seine Hauptwohnung verlegt hat.

- 3.3 Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 Bundesmeldegesetz nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden ebenfalls nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hat der Unionsbürger eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 3 und 4 KomWO anzuschließen.

Die Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis müssen schriftlich gestellt werden und spätestens bis zum Sonntag, 5. Mai 2019 (keine Verlängerung möglich) beim Bürgermeisteramt Ratshausen, Schloßhof 4, 72365 Ratshausen eingehen.

Vordrucke für diese Anträge und Erklärungen hält das **Bürgermeisteramt Ratshausen, Schloßhof 4, 72365 Ratshausen** bereit.

Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wird dem Antrag entsprochen, erhält der Betroffene eine Wahlbenachrichtigung, sofern er nicht gleichzeitig einen Wahlschein beantragt hat.

Ratshausen, 07.02.2019
Bürgermeisteramt Ratshausen
Heiko Leberherz, Bürgermeister

Bereitschaftsdienste

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Montag - Freitag: 19.00 Uhr - 08.00 Uhr
Samstag, Sonn- und Feiertag: 08.00 Uhr - 08.00 Uhr

Unter Telefonnummer

116 117

Sprechzeiten der Bereitschaftsdienstpraxen an den Krankenhäusern Albstadt und Balingen: Samstag, Sonntag und Feiertage von 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr. Mobile Patienten können jederzeit ohne Anmeldung dorthin kommen (auch in der Nacht). Patienten, die aus Krankheitsgründen nicht in der Lage sind, die Bereitschaftsdienst-Praxen aufzusuchen, werden über die 116 117 an den Fahrdienst vermittelt, der sie dann zu Hause aufsucht. Unter der Woche ab 19.00 Uhr werden Sie vom Bereitschaftsarzt entweder in dessen Praxis behandelt oder bei Bedarf aufgesucht. Der ärztliche Bereitschaftsdienst ist nicht mit dem Rettungsdienst zu verwechseln, der in medizinischen Notfällen zu rufen ist. Dazu gehören insbesondere Verdacht auf Schlaganfall oder Herzinfarkt, starke Blutungen, Atemnot oder Vergiftungen. In diesen Fällen ist sofort die 112 anzurufen.

Notruf:

112

Krankentransport:

19222

Kinderärztlicher Bereitschaftsdienst:

0180 1929342

Kinder- und jugendärztliche Notfallpraxis Tübingen: (samstags, sonn- und feiertags: 10.00-19.00 Uhr):

01806 070710

Augenärztlicher Bereitschaftsdienst:

0180 1929349

Hals-, Nasen-, Ohrenarzt Bereitschaftsdienst:

0180 6070711

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst:

01805 911690

Gynäkologischer Notdienst und Geburtshilfe (Zollernalb Klinikum Balingen):

07433 9092-0

Giftzentrale Freiburg:

0761 19240

Wir gratulieren



Herrn Friedrich Schreijäg, Silberstraße 20, am 10.02. zu seinem 75. Geburtstag

Jugendraum Ratshausen

Jugendraum

Februar 2019

Dienstag 5.02.19 Riesen Clown	Donnerstag 7.02.19 Lustige Fotos
Dienstag 12.02.19 Bunte Kratzbilder	Donnerstag 14.02.19 Window Color
Dienstag 19.02.19 Schale aus Konfetti	Donnerstag 21.02.19 Spiele- bringt euer Lieblingsspiel mit
Donnerstag 26.02.19 Jonglierbälle	Fasnet Vom 28.2.- 8.3. bleibt der Jugendraum geschlossen.

Dienstag und Donnerstag, 14.00-16.00 Uhr, ab der 1. Klasse



Kirchliche Nachrichten

Katholische Kirchengemeinde St. Afra



Pfarramt: Egertstr. 8, 72365 Ratshausen, Tel.: 07427 7325 u. 423499

E-Mail: StAfra.Ratshausen@drs.de

Homepage: www.stafraratshausen.blogspot.de/

Sprechzeiten: Dienstag u. Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr, Mittwoch 14.00 bis 17.00 Uhr

Samstag, 09.02.2019 Vorabend zum 5. Sonntag im Jahreskreis

19.00 Uhr Heilige Messe

Mittwoch, 13.02.2019

18.30 Uhr Rosenkranz

19.00 Uhr Heilige Messe

Sonntag, 17.02.2019 6. Sonntag im Jahreskreis

09.00 Uhr Heilige Messe

Kollekteneinnahmen

Adveniat: 1.074,38 Euro

Sternsinger: 2.783,62 Euro

Ein herzliches „Vergelt's Gott“ für diese großzügigen Spenden!

Kirchengemeinde Ratshausen

Pfarrbüro:

Das Pfarrbüro hat am Mittwoch, 13.02.2019 geschlossen!

Seelsorgeeinheit Oberes Schlichemtal



Im Trauerfall

wenden Sie sich bitte an Pfarrer **Dr. Holdt**, Tel. 07427 / 2509. Seelsorgerliche Beratung jederzeit nach Vereinbarung, Tel. 07427 / 2509

09.02.19 Vorabend zum 5. Sonntag im Jahreskreis

19:00 Uhr Vorabendmesse in Ratshausen

10.02.19 5. Sonntag im Jahreskreis

09:00 Uhr Hl. Messe in Dotternhausen und Schörzingen

09:30 Uhr Wortgottesfeier in Dautmergen und Dormettingen (Team)

10:30 Uhr Hl. Messe in Schömberg, Zimmern und Weilen

10:30 Uhr Wortgottesfeier in Hausen (Diakon)

Einladung - Besinnungstag in der Fastenzeit Besinnungstag für Frauen und Männer im Schönstatt-Zentrum Liebfrauenhöhe

„Wenn Christsein (er-)greift“

Für die Kirchengemeinden aus der Seelsorgeeinheit „Oberes Schlichemtal“ Schömberg, Schörzingen, Zimmern u. d. B., Dotternhausen, Dormettingen, Dautmergen, Ratshausen, Hausen a.T., Weilen u.d.R. und der weiteren Umgebung findet am **07. März 2019 im Schönstatt-Zentrum Liebfrauenhöhe von 10:00 Uhr bis 17:00 Uhr ein Besinnungstag zum Thema: Zeit für mich statt.** Zu einem Besinnungstag in der Fastenzeit mit dem Thema „Wenn Christsein (er-)greift“ laden wir herzlich ein.

Herausgeber: Gemeinde Ratshausen

Verantwortlich für den amtlichen Inhalt und alle sonstigen Verlautbarungen der Gemeindeverwaltung Ratshausen ist das Bürgermeisteramt. Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, NUSSBAUM MEDIEN Rottweil GmbH & Co. KG, Durschstr. 70, 78628 Rottweil, Tel. 0741 5340-0, Fax 07033 3204928, www.nussbaum-medien.de. Einzelversand nur gegen Bezahlung der vierteljährlich zu entrichtenden Abonnementgebühr.

Wenn Glaube zünden soll, braucht es mehr. Mehr als schöne Worte und äußerlich perfekte Vorgaben. Glaube, der überspringen, begeistern und bewegen soll, braucht das persönliche "Berührtsein bzw. Sich-berühren-lassen". Der Besinnungstag ist eine Chance, sich eine Auszeit zu nehmen und mit Gott in Berührung zu kommen. Elemente dieses Tages sind neben einem Vortrag zum Tagesthema eine Meditation, die Feier einer heiligen Messe, Beichtmöglichkeiten sowie eine kleine Prozession zum Schönstatt-Kapellchen. Referenten: Schwester M. Annjetta Hirscher.

Zum Programm gehören: Vortrag zum Tagesthema, Meditation, Heilige Messe, Beichtgelegenheit, Rosenkranzgebet. Wie immer fährt ein Bus zur Liebfrauenhöhe. **Abfahrt ist in Wellendingen um 7.20 Uhr, Schörzingen um 7.35 Uhr, Deilingen 7.50 Uhr, Weilen u.d.R. 8.05 Uhr, Ratshausen 8.15 Uhr, Schömberg 8.30 Uhr, Dotternhausen 8.40 Uhr. Bei Anmeldung bitte Einstiegsort angeben. Rückfahrt erfolgt in umgekehrter Reihenfolge.** Einladungen mit Programm liegen in den Kirchen (Schriftenstände) aus. Anmeldungen bei Anneliese Wachter, Rosenstraße 26 unter Tel. 07427/3125 ab sofort. **Bitte um rechtzeitige Anmeldung!**

Evangelische Kirchengemeinde Erzingen-Schömberg

Pfarramt: Pfarrer Stefan Kröger, Martin-Luther-Str. 12, 72336 Balingen-Erzingen Tel. Nr. 07433/4210 / Fax-Nr. 07433/385048 /

E-Mail: Stefan.Kroeger@elkw.de Internet: www.eseki.de /

Pfarrbüro:

Dienstag, Mittwoch, Freitag: 09.30 Uhr – 12.00 Uhr

Freitag, 8. Februar 2019

19.00 Uhr Mitarbeiter-Dankeschön-Abend im Evangelischen Gemeindezentrum Schömberg mit Christine Pfeifle am Klavier, Aufbau: 18.00 Uhr

Sonntag, 10. Februar 2019 – Pfarrer Stefan Kröger – letzter Sonntag nach Epiphania

10.15 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl im Evangelischen Gemeindezentrum Schömberg

17.00 Uhr Jugendkreis im Jugendhaus Erzingen für alle ab 15! Info: Jan Ruggaber, 07427/86 06

15.00 Uhr Himmelwärts in der Stadthalle Balingen mit Rainer Harter, Johannes Braun, Birgit Weißmann, mit Workshops und Kunstausstellung.

19.00 Uhr Lobpreis- und Anbetungsabend mit der „Himmelwärts“-Band und einem Input von Rainer Harter

Dienstag, 12. Februar 2019

09.00 Uhr Gebetskreis für Anliegen der Gemeinde im Evang. Gemeindezentrum Schömberg

19.00 Uhr Alpha-Kurs 5. Abend in der Alten Kinderschule in Schömberg unter dem Thema: „Wie kann man die Bibel lesen?“

Mittwoch, 13. Februar 2019

14.30 Uhr Konfirmandenunterricht im Evangelischen Gemeindezentrum in Schömberg

19.00 Uhr Gemeindeversammlung zur Bildung der Gesamtkirchengemeinde im Evangelischen Gemeindezentrum Schömberg

Voranzeige:

Freitag, 15. Februar bis Sonntag, 17. Februar 2019

Alpha-Wochenende auf der Nordalb

Samstag, 16. Februar 2019

Frauenfrühstückstreffen mit Peter Hahne in der Waldschenke in Schömberg, es wird voraussichtlich noch einen zweiten Termin an diesem Samstag geben.

Vereinsnachrichten

Tennis-Club Ratshausen e.V.



Winterwanderung

Bei winterlichem Wetter wanderten die Teilnehmer der diesjährigen Winterwanderung zur ersten Verpflegungsstation zum Palmbühl nach Schömberg. Dort erwartete die Wandergruppe Glühwein, Kinderpunsch und Gebäck. Frisch gestärkt ging es weiter nach Dotternhausen zur Einkehr. Zum Ausklang testeten die Tenniscracks mit der großen Kugel noch ihr Können beim Kegeln.



Der Tennisnachwuchs beim Kegeln.

Hoher Auswärtssieg

Beim Spiel gegen den TC Wurmlingen überzeugten die Mädchen des TC Ratshausen mit einer starken Leistung. Weder in den Einzeln noch in den Doppel verloren die Spielerinnen einen Satz und gewannen am Ende souverän mit 6:0.

Für den TC spielten: Zoe King, Katharina Schäfer, Amy King und Nina Stingel.

Der nächste Spieltag gegen die TG Ebingen findet am 10. Februar ab 12 Uhr in der Tennishalle Ratshausen statt. Zuschauer sind herzlich willkommen.



Narrenfahrplan:

Fr. 08.02.2019	18.30 Uhr	Ringtreffen in Schlatt UHU Zunft, Rück: 01.00 Uhr Es gibt keinen Geldautomaten in Schlatt!
Sa. 09.02.2019		Kinderringumzug bei der UHU Zunft in Schlatt, Umzugsaufstellung an der Turnhalle um 12.30 Uhr, Umzugsstart um 13.30 Uhr Abfahrt: mit Privat-PKW, Treffpunkt bei der Umzugsaufstellung, Heimfahrt: wie jeder mag, die Eltern dürfen natürlich auch im Häs erscheinen.
So. 10.02.2019	11.00 Uhr	Ringtreffen in Schlatt UHU Zunft, Rück: 17.30 Uhr
Fr. 22.02.2019	18.00 Uhr	Hallenaufbau
Mi. 27.02.2019	19.00 Uhr	Generalprobe in der Plettenberghalle
Do. 28.02.2019	14.00 Uhr 19.00 Uhr	Schmotzigdauschdig Umzug Rathaussturm, danach Maschgara im ganzen Dorf
Sa. 02.03.2019	20.00 Uhr	Zunftabend in der Plettenberghalle Alle Fuchswadel haben freien Eintritt
Mo. 04.03.2019	10.00 Uhr	Narrenmesse in der St. Afra Kirche
	14.00 Uhr	Fasnetsmedig Umzug
Di. 05.03.2019	19.00 Uhr	Fasnetsvergraba

Weitere Informationen unter www.NZ77.de
Mit närrischen Grüßen, Sibylle Dannecker, Zunftsudlerin

Sonstiges

Das Landratsamt warnt vor illegalen Abfallsammlern

Im Zollernalbkreis sind vermehrt illegale Abfallsammler unterwegs. Häufig finden die Bürger Wurfzettel in ihren Briefkästen, auf denen von einer „ungarischen Familie“ die Sammlung verschiedenster Altgegenstände wie beispielsweise Kleidung, Möbel, Fahrräder, Fernseher, Spielzeuge und Mopeds angekündigt wird. Derartige Abfallsammlungen sind dem Landratsamt nicht wie erforderlich gemeldet. Diese Abfälle müssen über die Einrichtungen des Landkreises, wie die Sperrmüllsammlung oder in den Wertstoffzentren abgegeben werden. Vor allem Elektrogeräte oder Altfahrzeuge, die als gefährliche Abfälle gelten, dürfen nicht von anderen gesammelt werden. Oft werden die Gegenstände, die die illegalen Sammler nicht gebrauchen können, auf Parkplätzen oder in der freien Natur entsorgt. Das Landratsamt weist deshalb darauf hin, dass Personen, die sich an diesen Sammlungen beteiligen, unter Umständen strafbar machen beziehungsweise rechtswidrig verhalten. Das Abfallwirtschaftsamt appelliert eindringlich an die Bürger, keine Gegenstände einfach an die Straße zu stellen. Informationen zur Entsorgung von Altwaren sind unter 07433-92 1371 oder -92 1381 erhältlich.

Veranstaltung mit Peter Hahne

Aufgrund der großen Nachfrage nach Karten zu unserer Veranstaltung mit Peter Hahne am 16.2.19 bieten wir um 13.00 Uhr den Vortrag mit Herrn Hahne nochmals an mit anschließendem Kaffee und Kuchen. Karten gibt es bei den bekannten Vorverkaufsstellen.

Dautmergen Metzgerei Karle ab Mittwoch 14.00 Uhr
Dotternhausen Volksbank
Erzingen Kindergarten
Neukirch Bäckerei Milles
Schömberg Bäckerei Besenfelder
Wellendingen Volksbank
(Kontakt: M. Sauter Tel. 07427 2953)

Wann: 16.02.2019, Beginn: 8:45 Uhr Einlass: 8:15 Uhr und 13.00 Uhr
Wo: Waldschenke Schömberg

Arbeitskreis Ackerbau

Ein neues Ackerbaujahr hat begonnen. Das Landwirtschaftsamt bietet im Februar wieder vier Arbeitskreisveranstaltungen an. Die Pflanzenproduktionsberater Luise Lohrmann, Tobias Bahn Müller und Christoph Wachendorfer werden in den Veranstaltungen das alte Jahr analysieren und die gesetzlichen Änderungen sowie neue pflanzenbauliche Themen für das neue Jahr vorstellen. Tobias Bahn Müller wird über seine Versuchstätigkeit berichten. Die aktuelle Zulassungssituation der Pflanzenschutzmittel wird in seinem Vortrag erläutert. Luise Lohrmann wird „Fruchtfolgebedingte Krankheiten an Leguminosen“ darstellen. Unter dem Vortrag „Düngung, was ist (noch) erlaubt?“ wird Christoph Wachendorfer mögliche Düngestrategien aufzeigen. Die Arbeitskreisveranstaltung ist als zweistündige Fortbildung zur Pflanzenschutz-Sachkunde nach §9 Absatz 4 des Pflanzenschutzgesetzes anerkannt. Die Anwesenden erhalten eine Fortbildungsbescheinigung über zwei Stunden. Die Arbeitskreisveranstaltungen finden an folgenden Terminen statt und beginnen jeweils um 19.30 Uhr:
Höfendorf am 11.02.2019 im Gasthaus „Adler“
Täbingen am 13.02.2019 im Gasthaus „Löwen“
Benzingen am 19.02.2019 im Gasthaus „Stern“
Ringingen am 21.02.2019 im Gasthaus „Hirsch“
Alle interessierten Landwirtinnen und Landwirte sind herzlich eingeladen. Für Fragen ist Luise Lohrmann unter der Nummer 07433/92 1947 vormittags zu erreichen. Sollte sich die E-Mail Adresse oder der Faxanschluss verändert haben, so bringen Sie bitte die neue Adresse zur Veranstaltung mit, damit die Adressverteiler neu geordnet werden können.